

**Gemeinde Altshausen**  
**(Landkreis Ravensburg)**

**Satzung zur Änderung der Bestattungsgebührenordnung als Anlage zur  
Friedhofsordnung der Gemeinde Altshausen**  
**- Gebührenverzeichnis Verwaltungs-/Grabnutzungs- und Bestattungsgebühren**

2. Änderung

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz, BestattG) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Altshausen am 16. Juni 2021 folgende Änderung beschlossen:

Das Gebührenverzeichnis vom 29. Juli 2015 (zuletzt geändert am 09. Januar 2019) das Anlage der Friedhofsordnung der Gemeinde Altshausen ist, wird wie folgt geändert:

**§ 1 Grabnutzungsgebühren**

I. Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten

1.) Überlassung eines Reihengrabes

1.2) Urnenreihengrab (20 Jahre):

1.2.6) Urnenreihengrab im Halbkreis: 1.291,00 EUR

2.) Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten (Wahlgräber)

2.1) Erdwahlgräber (30 Jahre):

2.1.4) Erdrasen-Wahlgrab doppeltief 3.419,00 EUR

**§ 2 Inkrafttreten**

Die Ergänzung/Erweiterung des Gebührenverzeichnisses tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn eine Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Altshausen, den 16. Juni 2021

Bauser, Bürgermeister